

Bundessportgericht 03/2007

Einspruch des TV Kirchzell gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 47 aus 2006/2007 vom 13.06.2007, gegen die Wertung des M-Spiels 3103, 2. BL Männer Süd, vom 10.11.2006, TV Kirchzell ./ Willstätt-Ortenau und gegen die Zuerkennung der BL-Spielberechtigung des Spielers Manuel Poch, geb. 21.09.1981, für TV Willstätt-Ortenau

Das Bundessportgericht des Deutschen Handballbunds fällte aufgrund der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme am 12.07.2007 in Frankfurt/Main in der Besetzung

**Karl-H. Lauterbach, Solingen, als Vorsitzender,
Lars-Thorsten Blöth, Wetzlar, und
Klaus Wilhelm, Simmern, als Beisitzer,**

das nachfolgende

URTEIL

1. Der Einspruch des TV Kirchzell gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 47 aus 2006/2007 vom 13.06.2007 und die Anträge auf Umwertung des M-Spiels 3103 2. BL Männer Süd vom 10.11.2006, TV Kirchzell ./ TV Willstätt-Ortenau, sowie auf Aberkennung der BL-Spielberechtigung für den Spieler Manuel Poch werden zurückgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühr in Höhe von EUR 500,00 ist zugunsten des DHB verfallen.
3. Die Auslagen des Verfahrens in noch festzusetzender Höhe hat TV Kirchzell zu tragen.

Sachverhalt:

Im M-Spiel 3103 vom 10.11.2006 der zweiten Bundesliga Männer Süd zwischen den Mannschaften des TV Kirchzell und des TV Willstätt-Ortenau setzte letztere den Spieler Manuel Poch, geb. 21.09.1981, ein, der über eine Bundesligaspielberechtigung für den Verein seit dem 12.07.2006 verfügte. Das Spiel ging für die Mannschaft von TV Kirchzell mit einem Tor Unterschied verloren. In der Abschlußtafel der Spielsaison 2006/2007 der zweiten Bundesliga Männer Süd belegte der TV Kirchzell den vorletzten Rang mit einem Punkt Rückstand hinter dem Drittletzten und war damit Absteiger.

Nach Abschluß der Saison, Ende Mai/Anfang Juni 2007 erfuhr TV Kirchzell davon, daß für den Spieler Manuel Poch ein

Spielausweis des Hessischen Landesverbands mit einer Spielberechtigung für den Verein TV Flieden seit Januar 2006 ausgestellt worden war und sich weiterhin im Besitz von TV Flieden befand, womit die spätere Erteilung einer wirksamen Bundesligaspielberechtigung für diesen Spieler ausgeschlossen gewesen wäre.

Nachforschungen brachten einen Spielausweis zu Tage, der vom Hessischen Handballverband (HHV) ausgestellt war und eine Spielberechtigung des Spielers Manuel Poch für den Verein TV Flieden ab dem 13.01.2006 für Freundschaftsspiele und ab 13.03.2006 für Pflichtspiele auswies. Dieser Spielausweis befand sich im Besitz des Vereins TV Flieden. TV Kirchzell konnte sich eine Kopie dieses Spielausweises beschaffen, der auf der Rückseite Schwärzungen bei der Erklärung zum Vereinswechsel, und zwar bei der Eintragung des Abmeldedatums und bei den Ankreuzungen für die „Zustimmung ja/nein“ enthielt. Diese Rückseite des Spielausweises war ferner mit dem Vereinsstempel des TV Flieden und einer Unterschrift versehen. Daneben war noch vermerkt „Flieden, den 6.6.07“.

Mit dieser Ausweiskopie versehen beantragte TV Kirchzell unter dem 06.06.2007 bei der Handballbundesliga (HBL) die Umwertung des M-Spiels 3103 wegen des Einsatzes des nicht spielberechtigten Spielers Manuel Poch.

Mit Bescheid Nr. 47 aus 2006/2007 wies die Spielleitende Stelle am 13.06.2007 diesen Antrag mit der Begründung zurück, daß innerhalb von drei Monaten seit Erteilung der Spielberechtigung kein gegenteiliger Antrag eingelegt worden sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich der Einspruch des TV Kirchzell beim BSpG in erster Linie, es werden allerdings weitere Anträge gestellt, die das Begehren des Einspruchsführers nach allen Richtungen hin absichern sollen. So wird originär Einspruch gegen die Wertung des M-Spiels 3103 eingelegt mit dem Antrag, das Spiel umzuwerten. Gegen die evtl. Versäumung der Einspruchsfrist wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Es wird ferner Einspruch gegen die Erteilung der Spielberechtigung für den Spieler Manuel Poch für die Bundesligamannschaft von TV Willstätt eingelegt mit den Anträgen, den Bescheid der Spielleitenden Stelle aufzuheben, die Spielberechtigung des Spielers rückwirkend für ungültig zu erklären und das Spiel umzuwerten. Auch insoweit wird gegen die evtl. Versäumung einer Frist die Wiedereinsetzung beantragt.

Sodann beantragt der Einspruchsführer in allen Punkten eine Entscheidung im Einstweiligen Verfügungsverfahren.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, die Bundesligaspielberechtigung des Spielers Manuel Poch für TV Willstätt sei erschlichen worden. Der Spieler habe sich erst am 06.06.2007 vom Verein TV Flieden abgemeldet. Da er bis zu diesem Zeitpunkt eine wirksame Spielberechtigung des HHV für diesen Verein besessen habe, hätte eine wirksame Bundesligaspielberechtigung zu keinem Zeitpunkt vorher erteilt werden dürfen. Gegen ein Erschleichen der Spielberechtigung könne auch kein guter Glaube schützen, da es einen Gutglaubensschutz bei vorsätzlichen Rechtsverstößen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht geben dürfe.

Der Verweis auf die Nichteinhaltung der Dreimonatsfrist nach § 4 Abs. 4 RO a.F. durch die HBL sei rechtsfehlerhaft, da der Einspruchsführer ja nicht generell die Zuerkennung der Spielberechtigung angreife sondern lediglich die Spielwertung unter Einsatz eines nichtspielberechtigten Spielers, was die Spielleitende Stelle ohnehin von Amts wegen zu berücksichtigen habe.

Da der Einspruchsführer erst im Juni 2006 davon erfahren habe, daß bei dem M-Spiel, dessen Wertung angegriffen werde, ein nichtspielberechtigter Spieler eingesetzt wurde, sei ihm auch wie beantragt in allen Punkten Wiedereinsetzung zugewähren, falls er irgendwelche Fristen versäumt habe.

Die HBL beantragt die Zurückweisung sämtlicher Anträge. Sie ist der Auffassung, daß nach Ablauf der Dreimonatsfrist aus § 4 Abs. 4 RO überhaupt keine spieltechnischen Folgen mehr zulässig sind, also allenfalls noch eine Bestrafung fehlbarer Personen in Betracht komme. Dabei beruft sich die HBL ausdrücklich auf die Ausführungen des OLG Hamm im Urteil vom 18.12.1996 in dem Verfahren DJK Augsburg Hochzoll gegen den Deutschen Handballbund (8 U 15/96), in dem die Dreimonatsfrist für den Ausschluß spieltechnischer Folgen aus fehlerhaft erteilter Spielberechtigung als absolut gültig und unabänderbar gewertet worden sei.

Der TV Willstätt beruft sich darauf, daß der Spieler den Antrag auf Erteilung der Bundesligaspielberechtigung in der Geschäftsstelle des Vereins blanko unterschrieben habe. Die Geschäftsstellenangestellte habe dann in Unkenntnis einer zwischenzeitlichen Aktivität des Spielers bei TV Flieden den TV Gelnhausen als früheren Verein des Spielers im Antragsformular eingesetzt. Dies habe auch der allgemeinen Kenntnis in Willstätt über die Herkunft des Spielers entsprochen, von dem nur einige Insider Kenntnis über einen Einsatz des Spielers in Flieden gehabt hätten.

Das BSpG hat bereits vor der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben durch Beiziehung sämtlicher Urkunden aus den beiden Spielberechtigungsverfahren im Original, die den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gebracht wurden. In der mündlichen Verhandlung sind außerdem der Spieler Poch und der Verantwortliche für das Passwesen bei TV Flieden, Werner Müller, als Zeugen gehört worden.

Als Ergebnis der Beweisaufnahme läßt sich folgender Geschehensablauf feststellen:

Der Spieler Manuel Poch hatte in der Spielsaison 2005/2006 eine Bundesligaspielberechtigung für den Verein TV Gelnhausen als Spieler mit Vertrag vom 21.02.2005. Diese Spielberechtigung war entsprechend der Vertragslaufzeit erteilt bis zum 30.06.2007, es erfolgte aber mit Datum vom 23.11.2005 die Anzeige einer vorzeitigen Vertragsbeendigung an die HBL. Am 13.01.2006 ging beim HHV ein Antrag des Vereins TV Flieden auf Erteilung einer Spielberechtigung für den Spieler Manuel Poch ein. Der HHV erteilte daraufhin dem Verein die Spielberechtigung für diesen Spieler für Pflichtspiele ab dem 13.03.2006 und stellte einen Spielausweis aus.

Der Spieler sollte – so war es von vorneherein geplant – nur bis zum Saisonende bei TV Flieden spielen und dann erneut versuchen, als Spieler mit Vertrag in der Bundesliga zu spielen. Er nahm letztmals am 28.04.2006 an einem Spiel mit einer Mannschaft des TV Flieden teil und wurde nach diesem Spiel noch in der Halle vor Zuschauern mit einem Geschenk verabschiedet. Auf seiner Homepage veröffentlichte der Verein auch den Wechsel des Spielers zu einem Verein der zweiten Bundesliga.

Am 07.07.2006 stellte TV Willstätt-Ortenau bei der HBL für den Spieler Manuel Poch einen Antrag auf Spielberechtigung mit Vertrag und legte zugleich die erforderliche Vertragsanzeige vor über einen Vertrag vom 01.07.2006 bis zum 30.06.2008. In dem Antrag auf Spielberechtigung wurden die Fragen nach früheren Spielberechtigungen mit oder ohne Vertrag zunächst beide mit „nein“ angekreuzt. Dies wurde korrigiert und beide Fragen wurden mit „ja“ angekreuzt. Als früherer Verein war lediglich Gelnhausen eingetragen worden und als Verband in beiden Spalten die HBL. Der Verein erhielt daraufhin die oben bereits angesprochene Bundesligaspielberechtigung für den Spieler Manuel Poch.

Die Einvernahme der Zeugen und die Inaugenscheinnahme der Urkunden ergab zudem folgendes Bild:

Der Spieler Poch hatte sich zwar ganz offiziell von dem Verein TV Flieden verabschiedet, es gab jedoch keine schriftliche Abmeldung. Der noch bis zum 06.06.2007 im Besitz von TV Flieden befindliche Spielausweis enthielt jedoch den Eintrag „29.04.2006“ in der Rubrik für das Abmeldedatum. Diese Eintragung war von dem Zeugen Müller vorgenommen worden, bevor er Bedenken wegen der fehlenden schriftlichen Abmeldung bekam. Nach einem Blick in die Spielordnung des DHB schwärzte der Zeuge Müller diese Eintragung wieder und setzte an anderer Stelle das Datum der Herausgabe des Spielausweises, den 06.06.2007, ein.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim BSpG eingegangen. Die vom Einspruchsführer gestellten Anträge werden von der Spruchinstanz zwar teilweise als unzulässig angesehen, es soll jedoch im Hinblick auf die zulässigen Anträge eine einheitliche Sachentscheidung ergehen.

Soweit beantragt wurde, eine Einstweilige Verfügung zu erlassen, wäre keine Beschleunigung des Verfahrens sondern das Gegenteil, nämlich eine erhebliche Verzögerung eingetreten. Mit einer Einstweiligen Verfügung hätte der Vorsitzende dem Begehren des Einspruchsführers stattgeben müssen. Für einen solchen Fall hatte die HBL angekündigt, daß sie Widerspruch einlegen werde, so daß eine Befassung des Gremiums mit dem Fall erst deutlich später hätte erfolgen können.

Das BSpG hat deshalb das Verfahren insgesamt sofort aufgegriffen und zu einer zum Bundesgericht rechtsmittelfähigen Sachentscheidung geführt.

Mit dieser Entscheidung kann allerdings dem Begehren des Einspruchsführers nicht entsprochen werden, da weder die Voraussetzungen für eine Wertung des angegriffenen M-Spiels zugunsten von TV Kirchzell vorliegen noch für ein Aberkennung der dem TV Willstätt-Ortenau für den Spieler Manuel Poch erteilten Bundesligaspielberechtigung. Insbesondere konnte das BSpG nicht feststellen, daß TV Willstätt-Ortenau und/oder der Spieler Manuel Poch sich diese

Spielberechtigung erschlichen hätten.

Die Beweisaufnahme hat zwar ergeben, daß der Spieler sich nicht schriftlich bei TV Flieden abgemeldet hat, wie es § 23 Abs. 1 SpO verlangt. Das BSpG setzt es allerdings als allgemein bekannt voraus, daß schriftliche Abmeldungen von Handballspielern die absolute Ausnahme darstellen, zumal Spieler, die als Handballer den Verein wechseln wollen, deshalb nicht insgesamt aus ihrem früheren Verein austreten, so daß es zivilrechtlich z.B. wegen der Beitragspflicht gar keines beweisbaren Austritts bedarf. Auch hat der Zeuge Müller bestätigt, daß er, der er sich seit Jahrzehnten mit den Paßangelegenheiten in seinem Verein befaßt, so gut wie keine schriftliche Abmeldung erhalten hat. Dennoch ist von ihm – nach seinem eigenen Bekunden – gewohnheitsmäßig der Tag nach dem letzten Einsatz eines Spielers als der Tag der Abmeldung des Spielers in alle Spielausweise eingetragen worden. Das BSpG sieht denn auch in der ordnungsgemäßen Eintragung eines Abmeldedatums auf dem Spielausweis eine Heilung des Formmangels der fehlenden Schriftform bei der Abmeldung eines Handballspielers, zumal diese Eintragung ja von dem Empfänger der Abmeldeerklärung vorgenommen wird, dieser sich also formell – und noch dazu in der gebotenen Schriftform – mit der Abmeldung zu einem bestimmten Zeitpunkt einverstanden erklärt. Mehr als eine derart dokumentierte einvernehmliche Trennung zwischen Spieler und Verein kann in § 23 Abs. 1 SpO vom Ordnungsgeber nicht gewollt sein, weshalb das BSpG vorliegend von einer ordnungsgemäßen Abmeldung des Spielers bei TV Flieden am 29.04.2006 ausgeht.

Daran ändert auch nichts die vom Zeugen Müller vorgenommene Schwärzung dieses Eintrags. Hierbei dürfte es sich eher um ein Urkundsdelikt handeln als um eine wirksame Rücknahme einer einmal dokumentierten Willenserklärung. Mit dieser Frage brauchte sich das BSpG allerdings auch nicht auseinanderzusetzen. Dies galt auch für die Frage, zu welchem Zeitpunkt der Zeuge Müller den Eintrag vorgenommen und zu welchem Zeitpunkt er ihn wieder geschwärzt hat. Dazu hat der Zeuge Müller zwar erklärt, er habe erst am 06.06.2007 davon erfahren, daß der Spieler zu einem anderen Verein wechseln wolle und deshalb an diesem Tag erst die Erklärung zum Vereinswechsel ausgefüllt; ihm seien dabei aufgrund eines vorherigen Gesprächs mit seinem Abteilungsleiter aber Bedenken wegen der fehlenden schriftlichen Abmeldung gekommen und er habe sich nach einem Blick in § 23 SpO DHB entschlossen, die Eintragung wieder zu schwärzen, und habe an anderer Stelle neben dem Vereinsstempel und seiner Unterschrift „Flieden, den 6.6.07“ eingetragen. Diese Erklärung erscheint zwar nicht sehr lebensnah, es kann aber nach Auffassung des BSpG dahinstehen, wann der Spielausweis in seiner ursprünglichen Form ausgefüllt worden ist, da hierin ja lediglich die Dokumentation über eine zu einem früheren Zeitpunkt stattgefundene Trennung zwischen Verein und Spieler zu sehen ist, die den Mangel der Schriftform für den Zeitpunkt heilt, der vom Verein in der Erklärung zum Vereinswechsel eingetragen worden ist.

Die Spielberechtigung des Spielers Manuel Poch für den TV Flieden ist auch mit Erteilung der neuen Spielberechtigung für TV Willstätt-Ortenau nach § 23 Abs. 1 Satz 6 SpO erloschen, es waren nämlich – wie oben ausgeführt – sämtliche Erfordernisse für die Erteilung einer neuen Spielberechtigung erfüllt, mit Ausnahme der Aushändigung des Spielausweises an den Spieler. Hier liegt allerdings ein eindeutiges Versäumnis des TV Flieden, dessen Verantwortlichen es nicht verborgen geblieben sein konnte, daß der Spieler den Verein verlassen hatte. So mußte der Zeuge Müller auf Nachfrage bzw. Vorhalt bestätigen, daß der Spieler nach seinem letzten Spiel öffentlich mit einem Geschenk verabschiedet worden war und daß der Verein den Spieler im Internet mit guten Wünschen für Einsätze in der zweiten Bundesliga bedacht hatte. Wenn in dieser Situation der Spieler den Paß nicht ausgehändigt bekommt (nach dem Wortlaut von § 23 Abs. 2 SpO handelt es sich um eine Bringschuld), so ist er unverzüglich der zuständigen Paßstelle, also dem HHV vorzulegen. Dies alles ist aus nicht mehr aufzuklärenden Gründen nicht geschehen.

Sicherlich ist zu bedenken, daß auch TV Willstätt-Ortenau und der Spieler Poch bei dem Antrag auf Erteilung der neuen Spielberechtigung Fehler gemacht haben. So wurde bei Antragstellung auf Erteilung der Bundesligaspielberechtigung fälschlicherweise angegeben, daß der Spieler zuletzt für TV Gelnhausen eine Spielberechtigung gehabt habe, wobei auch noch die Angaben dazu, ob eine frühere Spielberechtigung mit oder ohne Vertrag bestand, widersprüchlich waren. Da andererseits bei der HBL die Anzeige einer vorzeitigen Vertragsbeendigung von TV Gelnhausen vorlag, konnte die HBL davon ausgehen, daß ein Wechsel innerhalb der Bundesliga stattgefunden hatte, auch wenn zwischenzeitlich sechs Monate vergangen waren, ohne daß eine Vereinszugehörigkeit des Spielers bekannt gewesen wäre. Dies ist allerdings nicht so ungewöhnlich, daß die HBL dieserhalb hätte Nachforschungen anstellen müssen. Letztlich bleibt festzuhalten, daß die HBL zum Zeitpunkt der Antragstellung eine wirksame Spielberechtigung erteilen konnte, auch wenn bekannt gewesen wäre, daß der Spieler Manuel Poch nach seiner Vertragsbeendigung in Gelnhausen am 13.11.2005 noch ein Intermezzo von zweieinhalb Monaten in Flieden gegeben hatte. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer wirksamen Spielberechtigung waren – wie oben ausgeführt – auch in diesem Falle gegeben.

Nur wenn das BSpG davon ausgehen müßte, daß sich TV Willstätt-Ortenau und/oder der Spieler Manuel Poch die neue

Spielberechtigung erschlichen hätten, dürfte es nicht von einer wirksam erteilten Spielberechtigung ausgehen.

Insoweit ist seitens des Vereins und des Spielers vorgetragen worden, daß die Fehler bei der Antragstellung, die zugestanden werden, nicht aus Bösgläubigkeit gemacht wurden sondern auf Mißverständnissen beruht hätten. Der Spieler ging davon aus, daß sein zwischenzeitliches Engagement in Flieden bekannt gewesen sei. Die maßgeblichen Verantwortlichen bei Willstätt nahmen an, der Spieler sei unmittelbar von Gelnhausen gekommen. Daß ein solches Mißverständnis bestanden hatte, ist in der Verhandlung und durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt worden. Das BSpG geht vielmehr davon aus, daß die Vorgänge sich wie geschildert abgespielt haben. Dafür spricht insbesondere die Tatsache, daß es für eine Manipulation bei der Erteilung der Spielberechtigung weder bei Willstätt noch bei dem Spieler ein erkennbares Motiv gibt. Auch die anderen Verfahrensbeteiligten haben keinerlei Motiv für eine Erschleichung der Spielberechtigung aufzeigen können. Dem Spieler wäre auch bei Kenntnis des Sachverhalts, der sich erst im Verfahren herauskristallisiert hat, problemlos die Bundesligaspielberechtigung ab 12.07.2006 für TV Willstätt-Ortenau erteilt worden. Es ist auch kein vermeintliches Motiv, das sich aufgrund irrtümlicher Annahmen bei Willstätt und dem Spieler hätte ergeben können, zu erkennen. Mithin war davon auszugehen, daß die Spielberechtigung nicht erschlichen wurde, so daß sie Bestand hat.

Aus einem weiteren Grund kann dem Begehren des Einspruchsführers auch nicht entsprochen werden. Dieser Grund liegt in der Fristregelung des § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 RO a.F., die spieltechnische Folgen bei Problemen mit einer erteilten Spielberechtigung nach Ablauf von drei Monaten seit Erteilung ausschließt. Zwischen der Erteilung der Spielberechtigung im Juli 2006 und dem Antrag des Einspruchsführers bei der HBL im Juni 2007 liegen in der Tat mehr als drei Monate. Dies nimmt auch der Einspruchsführer an. Er beruft sich aber darauf, daß diese Vorschrift auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, da er die Spielberechtigung als solche ja gar nicht angreife sondern nur die Wertung des Spiels unter Mitwirkung eines nichtspielberechtigten Spielers geändert haben möchte. An dieser Stelle muß sich der Einspruchsführer – wie oben bereits ausgeführt – allerdings widersprüchliches Verhalten vorwerfen lassen, was seine Antragstellung anbelangt. So hat er doch ausdrücklich den Hilfsantrag gestellt, dem Spieler die erteilte Spielberechtigung abzuerkennen. Und die Feststellung, daß der Spieler im November 2006 nicht für Willstätt spielberechtigt war, wäre doch auch dem Begehren des Einspruchsführers hinsichtlich der Spielwertung nicht zu entsprechen.

Gegen diesen Fristablauf kann dem Einspruchsführer auch ein Wiedereinsetzungsantrag nicht helfen, da es sich um eine Ausschlußfrist eigener Art handelt, die spieltechnische Folgen allein aufgrund des Fristablaufs ausschließen will, ohne daß der fruchtlose Fristablauf heilbar wäre.

Das BSpG, das wie auch das Bundesgericht des DHB bis 1996 eine andere Auffassung vertreten hatte, macht sich insoweit die Ausführungen des OLG Hamm in der oben zitierten Entscheidung zu eigen, in der es wörtlich heißt:

„... § 4 Nr. 4 RO hat den Zweck, die Zulässigkeit spieltechnischer Folgerungen aus dem Fehlen der Spielberechtigung einer am Spielbetrieb beteiligten Spielerin zeitlich zu beschränken. Dies gilt jedenfalls in Fällen, in denen die Überprüfung der Spielberechtigung ... durch einen Antrag im Sinne von § 4 Nr. 4 RO ausgelöst wird. Dies ist eine sinnvolle und im Hinblick auf die laufenden sportlichen Wettbewerbe zweckmäßige Regelung, die der Rechtssicherheit für den laufenden Wettbewerb dient und befriedende Wirkung hat. ...“

Im weiteren erklärt das OLG Hamm, daß diese Dreimonatsfrist auch für ein Handeln der Spielleitenden Stellen von Amts wegen gelte, und zwar wie folgt:

„Ob diese Regelung ... nur solche Fälle erfaßt, in denen Ausgangspunkt der Prüfung ein Antrag ist, nicht aber für ein Tätigwerden der spielleitenden Stelle von Amts wegen gilt, ist zu bezweifeln. Eher ist diese Regelung dahin zu verstehen, daß spieltechnische Folgerungen aus einer fehlerhaft erteilten und deshalb unwirksam gebliebenen Spielberechtigung in jedem Fall des Bekanntwerdens oder des Aufgreifens von Zweifeln erst nach dem Ablauf von drei Monaten seit ihrer Erteilung nicht mehr zulässig sind. Zwar läßt sich dies nicht zwingend aus dem Wortlaut ableiten, der sich nur mit verspäteten Anträgen befaßt. Sinn und Zweck der Regelung legen aber ein weitergehendes Verständnis sehr nahe. Die gesamte Verjährungsregelung in § 4 RO läßt erkennen, daß Maßnahmen mit Bedeutung für den laufenden Spielbetrieb nicht in einem beliebigen, zeitlichen Abstand von den Anknüpfungstaten noch auf diese gestützt werden sollen. ...“

Diesen Ausführungen ist im Hinblick auf den Ablauf der Dreimonatsfrist nichts hinzuzufügen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 30 RO a.F..

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muß binnen zwei Wochen nach förmlicher Zustellung beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Soltbargen 36, 25813 Husum unterschrieben von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter eingereicht werden.

gez.
Karl-H. Lauterbach

gez.
Lars-Thorsten Blöhß

gez.
Klaus Wilhelm

Ausgefertigt am 24.07.2007

Karl-H. Lauterbach

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 30.07.2007-Hr